

Die Notwendigkeit der Reform und: was ändert sich im Sexualstrafrecht?

Guten Abend,

ich freue mich, heute noch einmal, allerdings deutlich kürzer als früher (!), zu diesem Thema zu sprechen – kürzer, denn ich muss Sie ja nicht mehr davon überzeugen, mit mir zusammen auf eine Gesetzänderung hinzuwirken. Das ist ja schon passiert. Wer mich allerdings schon bei früheren Veranstaltungen gehört hat und Wiederholungen entdeckt, den und die bitte ich um Entschuldigung – das ist unvermeidbar!

Ich will nachfolgend erst kurz die alte Rechtslage besprechen, denn das alte Gesetz und die Haltung des Staates zur sexuellen Selbstbestimmung, die sich darin ausgedrückt hat, muss man kennen, um die Notwendigkeit der Änderung zu verstehen. Danach stelle ich - in Grundzügen - die neue Gesetzeslage dar. Zum Schluss gibt's einen Ausblick: Ist das Gesetz schon ‚perfekt‘? Was fehlt noch im Gesetz?

§ 177 „Sexuelle Nötigung – Vergewaltigung“

Sie sehen hier den Abs. 1 des § 177 StGB a.F., das war der „Grundtatbestand“ der Sexualdelikte und der ist immer noch **auf alle Taten vor dem 10.11.16** anzuwenden. Wie muss also ein Sachverhalt aussehen, damit dieser Tatbestand erfüllt ist?

Zunächst einmal braucht es „**Sexuelle Handlungen**“.

Das sind nur Handlungen von einer gewissen Schwere. Da geht es um **Art, Intensität und Dauer** der Handlung. Die Handlung darf also nicht oberflächlich, kurz oder flüchtig sein.

Das kommt so: zwischen der Schwere einer Tathandlung und der Höhe der dafür angedrohten Strafe muss ein **angemessenes Verhältnis bestehen**. Und weil das alte Sexualstrafrecht nur entweder völlige Straflosigkeit oder hohe Strafen vorsah, musste die Handlung auch so gravierend sein, dass solche hohen Strafen verhältnismäßig sind. Handlungen, die **nicht so** gravierend sind, sog. bloße sexuelle „**Zudringlichkeiten**“ konnten damit nach altem Recht nicht als Sexualdelikte bestraft werden - die waren also erlaubt. Ein Streicheln des Körpers, festes Drücken der Hand des Opfers auf das bedeckte Geschlechtsteil des Täters, Betasten der Brüste oder des Intimbereichs über der Kleidung mit spürbarem Griff, wohl gemerkt: alles gegen den Willen der anderen Person! - all das reicht nicht aus, um eine „sexuelle Handlung“ nach altem Recht zu begründen. und war in aller Regel straflos.

Die zahlreichen Taten in der Silvesternacht 2015 waren genau solche „sexuellen Zudringlichkeiten“. Obwohl die Opfer massiv beeinträchtigt waren, war die große Mehrheit dieser Vorfälle nicht als Sexualdelikte zu verfolgen.

Was verlangt § 177 Abs. 1 a.F. StGB außerdem?

Nötigung

D.h., dass der Täter **gegen den Willen des Opfers** handelt. Das ist im Grunde eine Banalität: wenn das Opfer einverstanden ist mit den sexuellen Handlungen, liegt keine Straftat vor.

Aber: Sexuelle Handlungen gegen den Willen der anderen Person reichen nach altem Recht noch nicht aus: es müssen zusätzlich bestimmte **Nötigungsmittel** angewendet werden, Gewalt, Drohung oder Ausnutzen einer schutzlosen Lage.

Zur Auslegung des Begriffs „**Gewalt**“ gibt es umfangreiche Rechtsprechung. Ob Gewalt angewendet wurde oder nicht, ist nicht immer klar und eindeutig. Aber selbst, wenn zweifelsfrei Gewalt angewendet wurde, war der Tatbestand des Gesetzes trotzdem manchmal nicht erfüllt. Hier ein Beispiel:

Ein Paar, bei dem der Mann schon länger seinen Willen mit Gewalt durchsetzt. Er schreit und verprügelt sie immer dann, wenn ihm etwas nicht passt. Und sie versucht alles zu tun, um ihn nicht zu reizen, ihm keinen Anlass zu Gewalt zu bieten. Das letzte Mal, als er sie geschlagen hatte, liegt jetzt schon ein paar Monate zurück, aber sie fühlt sich ständig „wie auf dem Pulverfass“. Eines Nachts fordert er sie zu Sex auf. Sie sagt vorsichtig, sie möchte eigentlich nicht, sie ist zu müde. Er wiederholt seine Forderung etwas lauter – und sie macht aus Angst vor neuer Gewalt, was er verlangt

Hier haben wir zweifelsfrei Gewaltanwendung: mehrfache Prügel, zuletzt vor einigen Monaten.

Aber: früher angewendete Gewalt, auch wenn sie für das Verhalten des Opfers kausal war, erfüllt den Tatbestand noch nicht. Eine Fortwirkung früherer Gewalt hat die Rechtsprechung zwar in Einzelfällen anerkannt, aber nur, wenn nur ein paar Tage oder Wochen zwischen der Gewaltanwendung und sexueller Handlung liegen. D.h. im vorliegenden Fall liegt kein Sexualdelikt nach altem Recht vor.

§ 177 - Drohung

Auch das erforderliche Nötigungsmittel „Drohung“ ist nicht ohne Weiteres erfüllt: eine einfache Drohung reicht nicht aus: Es muss eine Drohung „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ sein, also mit dem Tod oder einer massiven Körperverletzung.

§ 177 – schutzlose Lage

Erst recht mit dem Merkmal:

Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist

gab es große Probleme, die Voraussetzungen sind so eng definiert, dass sie in der Praxis nur ganz selten erfüllt sind, diese Alternative hat daher nie eine große Rolle gespielt.

Diese Rechtslage führte nun in der Vergangenheit zu gravierenden Schutzlücken

Schutzlücken

Insbesondere, dass sexuelle Handlungen an einer anderen Person, obwohl die damit nicht einverstanden ist, nicht strafbar sind, dass also für die Strafbarkeit unerwünschter sexueller Handlungen **ein „Nein“ nicht ausreicht**, das führte oft zu unerträglichen Ergebnissen.

Eben habe ich schon das Beispiel der „Gewaltbeziehung“ oder des „Klimas der Gewalt“ erzählt. Hier noch eines:

Ein langjähriges Paar hat sich auseinander gelebt. Eines Abends will er von seiner Frau Sex. Sie will das aber nicht. Sie sagt ihm das auch unmissverständlich - das interessiert ihn in dem Moment aber nicht. Sie versucht ihn mit Worten abzuwehren, „Nein!“ „Hör auf!“ –sie wehrt sich aber nicht körperlich, weil sie ihn ja schließlich kennt und weiß, dass er ihr kräftemäßig überlegen ist. Sie erwartet, dass er sonst vielleicht Gewalt anwendet und dann würde alles noch schlimmer für sie.

Also: Sie will keinen Sex - er nimmt sich trotzdem, was er will - sie weint - er macht weiter, bis zum bitteren Ende... ABER weil er keine Gewalt anwendet und ihr auch nicht massiv droht (das ist ja auch gar nicht nötig!), war das nach altem Recht keine Sexualstraftat.

Auch keine Gewalt wendet der Täter weiter bei einer Gruppe von Opfern an, die sich in aller Regel nicht wehren können oder nicht zu wehren trauen: **ältere Menschen.**
(ältere Menschen)

Eine ältere Frau ist geistig und körperlich eigentlich fit, liegt im Moment aber krank im Bett. Ein Nachbar besucht sie, greift unter ihre Bettdecke und berührt sie im Intimbereich. Sie wehrt sich mit Worten („Hören Sie sofort auf, was fällt Ihnen ein!? Ich könnte Ihre Mutter sein!“), sie leistet aber keine Gegenwehr, weil sie denkt, das nützt eh nichts. Um Hilfe ruft sie auch nicht, weil ihr die Situation vor der Nachbarschaft extrem peinlich ist.

Auch keine Sexualstraftat liegt nach altem Recht vor
- wenn zwar **gedroht** wird, aber nicht, wie der § 177 a.F. verlangt, „mit Gefahr für Leib oder Leben“, sondern mit anderen Übeln, die aber eine genauso hohe Zwangswirkung auf das Opfer ausüben:
etwa mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses, mit der Abschiebung bei ausländischen Opfern, mit der Tötung des geliebten Haustiers.

- Völlig straflos blieb es weiter,
wenn der Angriff des Täters so überraschend kommt, dass das Opfer sich nicht so schnell fassen und zur Wehr setzen kann

Der Täter greift im Sommer in der vollen U-Bahn der jungen Frau unter den Rock und in den Slip und berührt sie ein paar Sekunden lang im Intimbereich. Sie ist erst starr vor Schreck, glaubt „das kann nicht wahr sein..“ - bis sie ihr Erschrecken und ihre Panik überwindet und seine Hand weg stößt. In dem Moment lässt er dann auch sofort von ihr ab

Und dann haben wir die schon erwähnte „**nicht erhebliche**“ **sexuelle Handlung**, und das war ja nicht nur an Silvester 2015 in Köln so – ich kenne das auch von hier: wenn z.B. an Fastnacht auf der Straße oder in einer Diskothek mehrere alkoholisierte Männer eine Frau umringen und sie einige Minuten lang trotz Fluchtversuche nicht weglaufen lassen. Dabei fassen sie sie abwechselnd am Gesäß und zwischen den Beinen – über der Kleidung - an. Das konnte nach altem Recht, obwohl das Opfer sehr beeinträchtigt ist, allenfalls als einfache Nötigung verfolgt werden, wenn überhaupt. Der Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit an sich konnte nicht sanktioniert werden.

Bewertung der alten Rechtslage

Wenn man sich das genau ansieht, stellt man fest, dass bei alter Rechtslage der Staat die sexuelle Selbstbestimmung als Schutzgut immer nur unter bestimmten Voraussetzungen und nicht grundsätzlich schützt.

Vergleichen Sie das mal mit dem Diebstahl und dem Eigentum: wenn ich Ihnen Ihr Handy wegnehmen will, und Sie sagen: „Nein, das gebe ich nicht her!“ und ich nehme es trotzdem und verschwinde damit, dann ist das eine Straftat, ein Diebstahl. Anders, wenn es um Sex geht: dann ist ein Handeln gegen den Willen der anderen Person nach altem Recht nicht strafbar, außer wenn der Täter noch beispielsweise Gewalt anwendet.

Solange kein Nötigungsmittel angewendet wird, also Gewalt, qualifizierte Drohung oder Ausnutzen einer schutzlosen Lage, solange erlaubte unsere alte Rechtsordnung also, dass jemand auf eine andere Person sexuell zugreift, die damit überhaupt nicht einverstanden ist.

Das konnte natürlich nicht so bleiben! -

Was hat sich jetzt geändert?!

Das neue Gesetz sieht nun tatsächlich für die genannten Schutzlücken Lösungen vor. Ich fange mit der einfachsten und – nach Silvester 2015 - am wenigsten umstrittenen Neuregelung an:

Damit das bisher **straffreie „Grapschen“** bestraft werden kann, gibt es einen neuen § 184 i StGB „Sexuelle Belästigung“

Er stellt unter Strafe *„wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“*. Der § 184 i StGB erfasst also niedrighschwelligere Handlungen, z.B. Berühren der bekleideten Brust oder im bekleideten Genitalbereich. Eine solche sexuell bestimmte Berührung muss dann zu einer „Belästigung“ des Opfers führen, also z.B. Erschrecken, Widerwillen, Ekel, Angst.

Dieser Schritt war eher unproblematisch, hier gab es eine recht breite Übereinstimmung.

- a) Sehr umstritten war dagegen die Frage, wie das Strafrecht darauf reagieren soll, wenn jemand auf eine andere Person gegen deren Willen sexuell zugreift, ohne dass Gewalt oder Drohung eingesetzt wurden. Das war ja unser Haupt-Kritikpunkt:

Die Politik hat nach langem Sträuben schließlich doch unsere Argumentation nachvollzogen: Es passt nicht in unsere heutige Welt, dass die sexuelle Selbstbestimmung nicht grundsätzlich, sondern nur dann geschützt ist, wenn mit Gewalt oder Drohungen in sie eingegriffen wird. Ich möchte hier eines betonen: ohne die intensive, breite und bundesweite Lobbyarbeit von Frauenorganisationen, darunter der bff und der djb, wäre zwar vermutlich – wie häufig betont wird – ein § 184 i StGB im Nachgang zu Silvester 2015 ins Gesetz eingefügt worden; eine Regelung wie den neuen § 177 hätten wir aber mit Sicherheit nicht bekommen!

Denn wir haben jetzt den neuen zentralen § 177 Abs. 1 StGB, der regelt: *Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt...*

Der **entgegenstehende Wille muss erkennbar** sein, d.h. er muss irgendwie geäußert werden, durch ein „Nein“, ein Abwenden, Weinen, Wegstoßen ... Ein neutrales, passives Verhalten allein genügt nicht:

Solange sich die andere Person also nicht ausdrücklich ablehnend verhält, erlaubt das Gesetz weiterhin sexuelle Angriffe – allerdings mit Ausnahmen für den Fall nämlich, dass das Opfer **nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist**, einen Willen zu bilden oder erkennbar zu äußern.

Diese Fälle sind dann in **§ 177 Abs. 2** geregelt

Nr. 1: wenn die andere Person **absolut nicht in der Lage** ist einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder ihn zu äußern, z.B., wenn sie eine Schwerstbehinderung hat, gelähmt ist, nach Einnahme von K.O.-Tropfen, im Tiefschlaf oder Vollrausch.

Sexuelle Handlungen sind auch nicht erlaubt und werden bestraft, wenn das Opfer nur eingeschränkt in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,

Nr. 2 – da fällt allerdings die Strafbarkeit wiederum dann weg, wenn sich der Täter zuvor der Zustimmung des Opfers versichert hat. Das ist eine Art „Ja-heißt-Ja-Lösung“. Das wäre der Fall etwa bei stark betrunkenen Menschen, oder bei Menschen mit Behinderungen mit starker Intelligenzminderung – ihnen wird natürlich Sexualität nicht verwehrt, bei ihnen muss aber ausgeschlossen werden, dass ihre eingeschränkte Willensbildungs- und -äußerungsfähigkeit ausgenutzt wird

Auch strafbar ist es jetzt, wenn der Täter (**Nr. 3**) ein **Überraschungsmoment** ausnutzt, also wenn das Opfer vor lauter Schreck keinen entgegenstehenden Willen bilden kann - denken Sie an die U-Bahn),

Auch, wenn er ausnutzt, dass dem Opfer **bei Widerstand ein erhebliches Übel droht** (**Nr. 4:** „Klima der Gewalt“-Fälle)

oder wenn er ausnutzt, dass der Täter mit einem **empfindlichen Übel droht**, hier also nicht mehr nur mit Gefahr für Leib oder Leben (**Nr. 5**: darunter fallen z.B. die Fälle „Ausländerin/Abschiebung; Kündigung; Tod des Haustiers..“

Mit diesen neuen Abs. 1 und 2 ist also schon ein Großteil der benannten **Schutzlücken** geschlossen:

Weitere Einzelheiten der neuen Regelungen stelle ich Ihnen nicht vor, das würde hier zu weit führen.

Ich wurde vor 2 Wochen zum Jahrestag des Inkrafttretens der Reform von einer Journalistin gefragt:

Ist es denn jetzt für Opfer einfacher geworden?

Einfach ist es für Opfer von Sexualdelikten nie. Es gibt wohl keinen Bereich, in dem die Anzeigenerstattung, Ermittlungen und Hauptverhandlung so schwer sind für die Opfer wie das Sexualstrafrecht. Die Geschädigten sehen sich von allen Seiten einem massiven Misstrauen ausgesetzt, obwohl es wissenschaftliche Untersuchungen gibt, die klar widerlegen, dass es hier mehr Falschbeschuldigungen gäbe, als in anderen Deliktsfeldern.

Es gibt viele Vorurteile den Opfern gegenüber, leider auch teilweise bei den Professionen, die mit diesen Fällen beruflich befasst sind:

- wie „verhält sich“ ein Opfer einer Sexualtat,
- wie reagiert es in bestimmten Situationen

Dabei wissen wir genau, dass es so viele unterschiedliche Reaktionen gibt, wie es Opfer gibt.

An Vorurteilen und an grundsätzlichem Misstrauen kann eine Gesetzesänderung natürlich nichts ändern, dazu braucht es z.B: Fortbildungen, nicht nur für die beteiligten Professionen, auch eine breite Diskussion und eine Einstellungsänderung in der Gesellschaft.

Auf der anderen Seite: was sich positiv für die Opfer geändert hat, ist natürlich, dass heute mehr Taten strafbar sind als früher. Die Fälle, in denen man einem hochbelasteten und unter einer Tat leidenden Menschen sagen muss: „Was da passiert ist, das ist zwar für dich sehr schlimm, aber es ist leider keine Straftat“ – die sind nun (größtenteils) vorbei. Und das ist natürlich ein Fortschritt!

Und immer fragt man sich natürlich zum Schluss:

Was fehlt noch?

Ich hätte mir zum einen bei dieser Reform gewünscht, dass die Strafbarkeit bei unerwünschten sexuellen Handlungen wie bei anderen Eingriffen in persönliche Rechte an das **fehlende Einverständnis, die fehlende Einwilligung anknüpft und nicht, wie jetzt, am Handeln gegen den ausdrücklich erklärten Willen.**

Wenn ich Ihnen eine runterhaue, oder wenn ich Ihr Eigentum wegnehme, auch ohne dass Sie ausdrücklich „Nein“ dazu sagen, mache ich mich trotzdem wegen Körperverletzung oder wegen Diebstahls strafbar.

Auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts legt der Gesetzgeber offenbar die Annahme zugrunde: **wer sich passiv oder neutral verhält, ist wohl mit einem sexuellen Kontakt einverstanden.** Denn wer sich neutral verhält, darf ja grundsätzlich sexuell angegriffen werden, solange bis er oder sie ausdrücklich „Nein“ sagt!

Wir wissen nun, dass sich viele Opfer von Sexualdelikten während der Tat wie gelähmt fühlen, unfähig, sich zu wehren oder auszudrücken

Wenn wir am fehlenden Einverständnis anknüpfen würden, wäre klar, dass eine Person, die sich neutral verhält, nicht ohne Weiteres sexuell angegriffen werden darf.

In Schweden wird übrigens gerade aktuell in diesem Monat ein Gesetz diskutiert, das am mangelnden Einverständnis der berechtigten Person anknüpft - und voraussichtlich auch verabschiedet, weil es überwiegende Zustimmung findet. Der schwedische Justizminister wird dazu zitiert: *„Der Gesetzgeber will für alle Seiten, aber vor allem für Jungen und Männer deutlich machen, welches eigentlich die Regeln für Sex sind: Wenn etwas nicht freiwillig geschieht, dann handelt es sich dabei um einen Übergriff. Und dann kannst du riskieren, verurteilt zu werden.“*

http://www.deutschlandfunk.de/meetoo-nur-ja-heisst-ja-schweden-will-sexualstrafrecht.795.de.html?dram:article_id=400221

Einen zweiten Punkt werden wir sicherlich auch noch in den nächsten Jahren diskutieren müssen:

Vielleicht ist dem einen oder der anderen von Ihnen auch die Nachricht untergekommen, die im Frühjahr dieses Jahres durch die Presse ging

Unter der Überschrift: *Speed, Bier und "wilder Sex"?* wurde in der Märkischen Allgemeinen Zeitung berichtet, ein Mann habe eine Frau zum „harten Sex“ – aus ihrer Sicht: gezwungen, aus seiner Sicht (so stellte er es zumindest vor Gericht dar) habe sie freiwillig mitgemacht. Im Text kann man weiter lesen, *„die 23-Jährige sagt, sie habe ihn angeschrien, er solle aufhören, sie habe sich gewehrt und den Mann am Rücken gekratzt. Doch irgendwann habe*

sie aufgegeben und "es über sich ergehen" lassen'. Das Gericht sprach den Mann frei und die Richterin wird zitiert, sie glaube Frau G. jedes Wort. Doch der Angeklagte habe wahrscheinlich nicht gewusst, dass seine Bekannte nicht einverstanden war, so die Urteilsbegründung.

Wenn – wie in diesem Fall - Zweifel daran bestehen, ob der Täter erkannt hat, dass das Opfer nicht freiwillig mitmacht, kann der Täter nicht bestraft werden, auch wenn sich ihm ihr Unwille aufgrund des gesamten Ablaufs hätte aufdrängen müssen. Nach altem und nach neuem Recht ist ein Vorsatz des Täters erforderlich, auch hinsichtlich des entgegenstehenden Willens. Wenn dem Beschuldigten vor Gericht nicht widerlegt werden kann, dass er irrig davon ausgegangen ist, dass das Opfer mit den sexuellen Handlungen einverstanden war, dann wäre er allenfalls wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen. Das Sexualstrafrecht stellt aber ausschließlich vorsätzliche Handlungen unter Strafe.

In Norwegen gibt es übrigens, zu ähnlichen Regelungen wie bei uns, tatsächlich **ergänzend** einen Tatbestand der „**fahrlässigen Vergewaltigung**“. Wenn sich dem Beschuldigten also aufdrängen musste, dass das Opfer vielleicht doch nicht einverstanden ist, und er macht trotzdem weiter, dann ist er wegen fahrlässiger Vergewaltigung zu bestrafen. Das würde ich mir für uns - ergänzend - auch wünschen.

Sie sehen, es gibt immer noch was zu tun! Ich gehe aber davon aus, dass es doch etliche weitere Jahre brauchen wird, bevor sich auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts solche wie die vorgeschlagenen Änderungen durchsetzen lassen.

Daher wollen wir jetzt in der folgenden Diskussion darüber sprechen, wie man mit unserem jetzigen Gesetz ganz konkret die Situation verbessern kann!
Vielen Dank!